

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Kreuzung Zennerstraße/Pognerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03136
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00488

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling- Forstenried-Fürstenried-Solln vom 10.06.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03136 beschlossen. Sie zielt darauf ab, in der Pognerstraße auf Höhe der Kreuzung mit der Zennerstraße einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) einzurichten. Begründet wird dies mit einem hohen Fußgängeraufkommen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Pognerstraße in Thalkirchen führt vom Pullacher Platz zur Schäftlarnstraße. Sie darf maximal mit der gesetzlich vorgegebenen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befahren werden, wobei das tatsächliche Geschwindigkeitsniveau auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in der Regel geringer ist.

Im Rahmen von vergangenen Nachfragen zur Errichtung einer Querungshilfe über die Pognerstraße wurde an der in Rede stehenden Örtlichkeit bereits eine bauliche Änderung der Straßensituation vorgenommen, damit zu Fuß Gehenden das Überqueren der Fahrbahn erleichtert wird: Die Straße wurde verengt und beidseitig eine Fußgängeraufstellfläche errichtet. Bereits dadurch konnten die Sichtverhältnisse nach beiden Richtungen optimiert werden.

Mittels Errichtung von Haltverboten auf beiden Seiten der Querungsstelle wurde die Einsehbarkeit zudem verbessert. Die zu überquerende Fahrbahnbreite ist an besagter Stelle mit ca. 5 Metern gering.

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, die Fahrbahn zu unterqueren (U-Bahn Zugang). Zudem kommt es immer wieder zu Lücken im Verkehr, welche ein Queren der Fahrbahn problemlos möglich machen.

Um den – über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus – geforderten Zebrastreifen einrichten zu können, müssen zahlreiche Voraussetzungen vorliegen. So käme die Maßnahme nur dann in Betracht, wenn es überhaupt erforderlich wäre, den Fußgängern Vorrang einzuräumen, weil sie sonst nicht sicher die Straße queren könnten. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Maßgeblich sind hierbei die 'Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen' (R-FGÜ 2001). Gemäß den Richtlinien kommt die Errichtung eines Zebrastreifens insbesondere erst dann in Betracht, wenn in der Spitzenstunde des Fußgängeraufkommens mindestens 50 Fußgänger die Straße im zu prüfenden Bereich überqueren und gleichzeitig in dieser Stunde mindestens 200 Kraftfahrzeuge die Straße befahren.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen in der Vergangenheit bereits mehrfach eine Verkehrszählung durchgeführt. Die ermittelten Zahlen reichten dabei nicht an die in den Richtlinien geforderten Vorgaben heran. Eine Zählung am 10.12.2025 zwischen 16 und 17 Uhr brachte kein anderes Ergebnis.

Umstände, die außerhalb des Zahlenwerks der Richtlinie auf eine Gefahrenlage hinweisen, sind lt. Mitteilung der Polizeiinspektion 29 ebenfalls nicht ersichtlich. Im Auswertungszeitraum vom 01.01.2020 bis 20.12.2025 ereignete sich an besagter Stelle kein Querungsunfall.

Auch die Änderung der Straßenverkehrsordnung im Herbst 2024, die die Einrichtung eines Fußgängerüberweges unter erleichterten Anordnungsbedingungen möglich macht, führt nicht dazu, dass ein Zebrastreifen angelegt werden kann: So sind zwar mittlerweile keine qualifizierten Gefahrenlagen mehr für eine Anordnung erforderlich, jedoch müssen konkrete objektive Gefahren etwa durch spezielle strukturelle Besonderheiten gegeben sein. Die Übersichtlichkeit im Bereich der Querungsstelle ist – wie oben dargelegt – aber sehr gut, die gefahrenen Geschwindigkeiten sind tendenziell niedrig, und Einrichtungen, welche einem sogenannten sensiblen Personenkreis dienen (z.B. Altenheime, Schulen, Krankenhäuser), sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden.

Fazit: Unter Wahrung der im Straßenverkehr stets erforderlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht erscheint behördlicherseits eine Querung der Pognerstraße in Höhe Zennerstraße – auch ohne einen straßenverkehrlichen Eingriff – regelmäßig ohne weiteres möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03136 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Pognerstraße auf Höhe der Kreuzung mit der Zennerstraße wurde überprüft. Die Errichtung eines Zebrastreifens über die Pognerstraße ist derzeit nicht möglich, da die entsprechenden Richtlinien dies aufgrund des zu wenigen Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs nicht vorsehen und auch regelmäßig Lücken im Verkehr vorhanden sind, währenddessen die Straße von zu Fuß Gehenden problemlos überquert werden kann.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03136 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung